

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

04.01.2024

Geschäftszeichen:

II 72-1.59.41-2/23

**Nummer:**

**Z-59.41-354**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Januar 2024**

bis: **4. Januar 2029**

**Antragsteller:**

**Wolf tank Adisa GmbH**

Grabenweg 58  
6020 INNSBRUCK  
ÖSTERREICH

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 15 Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides ist das ableitfähige Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM". Es ist bestimmt zur Abdichtung von Domschächten und zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Domschächten, Fernbefüllschächten, Kontrollschächten und Übergabeschächten gegenüber den in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie nachfolgend beschrieben.

(2) Das Domschachtabdichtungssystem besteht aus:

a) Wandabdichtung für den Untergrund aus:

- Beton und Mauerwerk: "Epoflex DOM Spachtel" mit "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>"
- Stahl: "Epoflex DOM Spachtel"

Die Sollsichtdicke von "Epoflex DOM Spachtel" beträgt ca. 2,0 mm.

Die Sollsichtdicke von "Epoflex DOM Spachtel" mit "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" beträgt ca. 2,4 mm.

b) Bodenabdichtung für den Untergrund aus Stahl:

- "Epoflex DOM Guss".

Die Sollsichtdicke von "Epoflex DOM Guss" beträgt ca. 2 mm.

(3) Das Domschachtabdichtungssystem ist geeignet Domschächte und vergleichbare Schächte gemäß Abschnitt 1(1) flüssigkeitsundurchlässig wiederherzustellen, einschließlich der Bereiche der erforderlichen Rohrdurchführungen, zur Anwendung auf Untergründen:

- aus verputztem und unverputztem Mauerwerk gemäß DIN EN 998-1<sup>1</sup> und DIN EN 998-2<sup>2</sup> sowie Normenreihe DIN 1053<sup>3</sup>, für Domschächte aus Ortbeton und vorgefertigten Stahlbetonfertigteilen in Verbindung mit DAfStb-Richtlinie<sup>4</sup> "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen",
- für Domschachtkragen aus Stahl nach DIN 6626<sup>5</sup>, soweit die Domschacht- und Tankbauteile aus für das Lagermedium geeignetem Stahl nach DIN EN 12285-1<sup>6</sup> bestehen,
- für Domschächte und Domschachtkragen von Tanks aus Beton, Stahlbeton und Stahl mit baurechtlichem Verwendbarkeitsnachweis (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung).

Darüber hinaus sind die Anforderungen der DIN EN 14879-1<sup>7</sup> und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers zu beachten.

1	DIN EN 998-1:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel; Deutsche Fassung EN 998-1:2016
2	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel; Deutsche Fassung WM 998-2:2016
3	DIN 1053	Mauerwerk in mehreren Teilen und Ausgaben
4	DAfSt-Richtlinie	Deutscher Ausschuss für Stahlbeton "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Ausgabe März 2011)
5	DIN 6626:1989-09	Domschächte aus Stahl für Behälter zur unterirdischen Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten
6	DIN EN 12285-1:2018-12	Werksgefertigte Tanks aus Stahl – Teil 1: Liegende, zylindrische, ein- und doppelwandige Tanks zur unterirdischen Lagerung von brennbaren und nicht brennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht für das Heizen und Kühlen von Gebäuden vorgesehen sind; Deutsche Fassung EN 12285-1:2018
7	DIN EN 14879-1:2005-12	Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 1: Terminologie, Konstruktion und Vorbereitung des Untergrundes; Deutsche Fassung EN 14879-1:2005

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass beim Lagern, Abfüllen und Umschlagen entzündbarer Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (insbesondere TRGS 727<sup>8</sup> und TRGS 509<sup>9</sup>) zu beachten sind.

(5) Dieser Bescheid berücksichtigt auch die wasserrechtlichen Anforderungen an den Zulassungs- und Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>10</sup> gilt der Zulassungs- und Regelungsgegenstand damit als geeignet.

(6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Prüf- und Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

## 2 Bestimmungen für das Domschachtabdichtungssystem

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" muss

- fest auf dem abzudichtenden Untergrund haften,
- alterungsbeständig sein,
- chemisch beständig und flüssigkeitsundurchlässig sein gegenüber den in Anlage 1 aufgeführten Flüssigkeiten und deren Dämpfe, in Anlehnung an die Anforderungen gemäß TRwS 781<sup>11</sup>,
- auf Dauer entstehende Risse in der Domschachtwand (Beton und Mauerwerk) bis 0,3 mm Breite überbrücken (Rissüberbrückungsfähigkeit des Domschachtabdichtungssystems "Epoflex DOM"),
- begehbar sein,
- elektrostatische Aufladungen ableiten können und
- darf nicht durch Flächenlasten größer 0,2 N/mm<sup>2</sup> belastet werden sowie
- bei Verwendung auf massiven mineralischen Untergründen nach DIN 4102-1<sup>12</sup> die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B2) erfüllen.

(2) Die Eigenschaften nach Abschnitt 2.1 (1) wurden gegenüber dem DIBt nachgewiesen.

(3) Das Domschachtabdichtungssystem setzt sich wie folgt zusammen:

- "Epoflex DOM Spachtel" und "Epoflex DOM Guss" sind Beschichtungsmassen auf Epoxidharzbasis bestehend aus Komponente A und Komponente B, die in mengenmäßig vorkonfektionierten Gebinden zu mischen und zu verarbeiten sind.

#### – Wandabdichtung

- für den Untergrund aus Beton oder Mauerwerk:

Die Beschichtungsmasse "Epoflex DOM Spachtel" ist von Hand mit einer Zahntraufe aufzuspachteln. In die Beschichtungsmasse ist eine Lage Spezialgewebe "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" einzuarbeiten.

8	TRGS 727	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 727: "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen" (Ausgabe: Januar 2016)
9	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 509: "Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter" (Ausgabe: Juni 2022)
10	WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2032 I Nr. 176) geändert worden ist
11	TRwS 781	Technische Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) 781: Tankstellen für Kraftfahrzeuge (Ausgabe: Dezember 2018)
12	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- für den Untergrund aus Stahl:  
Die Beschichtungsmasse "Epoflex DOM Spachtel" ist von Hand mit einer Zahntraufe aufzuspachteln.
- Bodenabdichtung
  - für den Untergrund aus Stahl:  
Die Beschichtungsmasse "Epoflex DOM Guss" ist aufzugießen und gleichmäßig zu verteilen.
  - Im Bereich von Innenecken (Übergang Wand zum Bodenbereich), Anbindung von Bauteilen in Übergangsbereichen sowie Rohren, die durch die Domschachtwände geführt sind ist in die Beschichtungsmasse "Epoflex DOM Spachtel" eine Lage Spezialgewebe "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" einzuarbeiten.
  - Die Systemkomponenten werden direkt sowohl auf den mineralischen als auch auf den Stahluntergrund sowie die Kabel- und Rohrdurchführungen aufgebracht.

Nähere Angaben über die Anforderungen an die Komponenten, zum Aufbau, zu den Mischungsverhältnissen, Verbrauchsmengen und Schichtdicken des Domschachtabdichtungssystems sind in der Anlage 2 (Aufbau, technische Kenndaten) aufgeführt und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu entnehmen.

(4) Die Komponenten des Domschachtabdichtungssystems müssen die in der Anlage 2 angegebenen technischen Kenndaten und Eigenschaften aufweisen. Die Rezepturen der Komponenten müssen den hinterlegten Angaben entsprechen, siehe dazu Allgemeine Bestimmungen zu diesem Bescheid, Punkt 7.

## **2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Die Herstellung bzw. Konfektionierung der einzelnen Komponenten des Domschachtabdichtungssystems "Epoflex DOM" darf nur nach der im DIBt hinterlegten Rezeptur in dem vom Antragsteller Wolf tank Adisa GmbH, Grabenweg 58 in 6020 Innsbruck (Österreich), dem Deutschen Institut für Bautechnik benannten Herstellwerk in 8956 Killwangen (Schweiz) erfolgen.

### **2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

(1) Verpackung, Transport und Lagerung der Materialien müssen so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind alle Komponenten in geschlossenen Originalgebinden vor Feuchtigkeit geschützt bei Raumtemperatur zu lagern. Die auf den Gebinden angegebene maximale Lagerzeit der Komponenten ist zu beachten.

(2) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### **2.2.3 Kennzeichnung**

(1) Das Bauprodukt (bzw. die Komponenten des Domschachtabdichtungssystems) und/oder die Verpackung des Bauproduktes und/oder der Beipackzettel des Bauproduktes und/oder der Lieferschein des Bauproduktes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Die Gebinde (Liefergefäße) der Beschichtungskomponenten sind im Herstellwerk nach Abschnitt 2.2.1 jeweils mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Bezeichnung der Komponente (entsprechend Abschnitt 2.1 (4)):  
"Komponente für das Domschachtabdichtungssystem 'Epoflex DOM' nach Bescheid Nr. Z-59.41-354",
- Name des Antragstellers,
- Herstelldatum,

- unverschlüsseltes Verfallsdatum (bis zu dem die Komponente verwendet werden darf),
- Chargen-Nr.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle<sup>13</sup> nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der sichergestellt wird, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Der Nachweis der Identität bezogener Komponenten ist auf der Grundlage einer Prüfbescheinigung gemäß DIN EN 10204<sup>14</sup> Abschnitt 3.2 (Werkszeugnis "2.2") des Lieferanten und entsprechender Prüfungen zur Wareneingangskontrolle je gelieferter Charge zu erbringen.

(3) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal pro Charge die gemäß Anlage 4 aufgeführten Eigenschaften zu prüfen und die technischen Kenndaten der Anlage 2 zu kontrollieren. Die zulässigen Abweichungen der Messwerte sind im Überwachungsvertrag und gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides (der Anlage 2) festzulegen.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der einzelnen Komponenten,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Komponenten,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen, soweit zutreffend,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

<sup>13</sup> PÜZ-Stellen Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen des DIBt veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>14</sup> DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden Bauprodukten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Umfang der Fremdüberwachung sowie die einzuhaltenden Überwachungswerte regeln sich gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 4.

(3) Die fremdüberwachende Stelle kontrolliert Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle durch Werksbesuche und Einblicke in die Aufzeichnungen, die Richtigkeit der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.2.3, die Herstellung, Lagerung und Konfektionierung der Komponenten des Domschachtabdichtungssystems sowie ihrer Verarbeitbarkeit zum Domschachtabdichtungssystem.

(4) Prüfplatten für die Alterungsbeständigkeit über 2 Jahre und anschließende Chemikalienbeständigkeit sowie die Lagerungen über 2 Jahre sollten im Rahmen der ersten Fremdüberwachung bzw. der Erstprüfung beschichtet und gelagert werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem DIBt rechtzeitig sechs Monate vor Verlängerung der Geltungsdauer vorzulegen.

(5) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach den Angaben der Anlage 3 zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme erfolgt repräsentativ aus der laufenden Produktion. Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(6) Wenn die diesem Bescheid zugrunde liegenden Prüfungen zur Verwendbarkeit durch eine für das Bauprodukt als anerkannt geltende Prüfstelle an durch diese repräsentativ aus der laufenden Produktion oder Bevorratung (Lager) entnommenen Proben durchgeführt wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(7) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(8) Die Erstprüfung umfasst folgende Prüfungen:

- Prüfung der Identität der Komponenten gemäß Anlage 4,
- Bestimmung von Verbrauch und Schichtdicke,
- Prüfung der Haftung und Härte, Alterungsbeständigkeit, Rissüberbrückungsfähigkeit, Flüssigkeitsundurchlässigkeit und Chemikalienbeständigkeit gemäß Anlage 3 mit mindestens 2 von der fremdüberwachenden Stelle gemäß Anlage 1 dieses Bescheides ausgewählten Flüssigkeitsgruppen bzw. Einzelflüssigkeiten gemäß DIBt-Medienliste Liste 1 bzw. 3 sowie
- Mindesthärtungszeit,
- Stoß- und Schlagfestigkeit,
- Prüfung der Ableitung elektrostatischer Aufladungen (Ableitfähigkeit).

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung

(1) Für die Planung und die Bemessung zu beschichtender Domschachtwände aus Beton und Stahlbeton sowie Stahlbetonteilen gemäß Abschnitt 1 (3) gelten die Vorschriften nach MVV TB A 1.2.3.1<sup>15</sup>, wobei eine Rissbreitenbegrenzung entsprechend der Rissüberbrückungsfähigkeit des Domschachtabdichtungssystems zu berücksichtigen und zu beachten ist. Das Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM " hat auf Dauer eine maximale Rissüberbrückungsfähigkeit (Wandabdichtung für Beton und Mauerwerk nach 2.1 (1)) bis 0,3 mm Rissbreite.

(2) Im Beton- oder Mauerwerksuntergrund sind vorhandene Risse mit Rissbreiten größer 0,2 mm bzw. Fehlstellen vor dem Aufbringen des Domschachtabdichtungssystems (Rissüberbrückungsfähigkeit von 0,3 mm) zu schließen bzw. auszubessern, z. B. gemäß MVV TB A 1.2.3.2<sup>16</sup>, nachdem deren Ursachen beseitigt wurden.

(3) Für Mauerwerk und verputzte gemauerte Domschächte sowie Fertigbauteile gelten die Anforderungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung nach Abschnitt 1 (3).

Die Haftfestigkeitswerte des Untergrundes dürfen im Mittel 0,8 N/mm<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

(4) Darüber hinaus darf das Domschachtabdichtungssystem nur in Domschächten und Domschachtkragern mit bauordnungsrechtlichem Verwendbarkeitsnachweis sowie vergleichbare Schächte gemäß Abschnitt 1 (3) eingesetzt werden, wenn:

- diese einen ggf. mit mineralischen Bindemitteln verfestigten Untergrund mit ausreichender Haftfestigkeit gemäß 3.1 (3) besitzen und
- die Domschachtschleife eine ausreichende Stand- und Druckfestigkeit zur Begehbarkeit aufweist.

(5) Zusätzlich sind die nachfolgenden speziellen Anforderungen einzuhalten:

- Für Untergründe aus Stahl auf die DIN EN 14879-4<sup>17</sup>.
- Für die Bemessung und Konstruktion tragfähiger Untergründe aus Beton und Stahlbeton auf die DIN EN 14879-5<sup>18</sup>.
- Wassereinwirkung auf die Rückseite des Domschachtabdichtungssystems muss vermieden werden. Wenn Grund-, Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses gemäß DIN 18533-1<sup>19</sup>, DIN 18533-2<sup>20</sup> und DIN 18533-3<sup>21</sup> abzudichten.
- Betonflächen, Ziegelmauerwerk und Putzflächen müssen mindestens 28 Tage alt, trocken (Restfeuchte  $\leq 4$  %, CM-Messung<sup>22</sup>) und frei von Verunreinigungen sein, sowie eine ausreichende Oberflächenhaftfestigkeit aufweisen bevor sie beschichtet werden.

15	MVV TB A 1.2.3.1:2023/1	Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken
16	MVV TB A 1.2.3.2:2023/1	Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
17	DIN EN 14879-4:2008-01	Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 4: Auskleidungen für Bauteile aus metallischen Werkstoffen; Deutsche Fassung EN 14879-4:2007
18	DIN EN 14879-5:2007-02	Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien – Teil 5: Auskleidungen für Bauteile aus Beton; Deutsche Fassung EN 14879-2:2006
19	DIN 18533-1:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze
20	DIN 18533-2:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 2: Abdichtung mit bahnenförmigen Abdichtungsmitteln
21	DIN 18533-3:2017-07	Abdichtung von erdberührten Bauteilen – Teil 3: Abdichtung mit flüssig zu verarbeitenden Abdichtungsmitteln
22	DIN 18560-4:2012-06	Estriche im Bauwesen – Teil 4: Estriche auf Trennschicht, Abschnitt 5.3



- Vor dem Aufbringen des Domschachtabdichtungssystems müssen die abzudichtenden Flächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. nur mit den vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit der Domschachtabdichtung verträglichen Produkten ausgebessert werden.
- Die zu beschichtenden Flächen sind durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) gemäß Abschnitt 3.2.2 zu beurteilen, abzunehmen und zu dokumentieren, z. B. gemäß Anlage 5.

(6) Das Domschachtabdichtungssystem darf nur aufgebracht werden, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(7) Die allgemeinen Anforderungen an die Bauausführung für Domschächte gemäß TRwS 779<sup>23</sup>, Abschnitt 8.1, sind zu beachten.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß den Vorschriften der AwSV<sup>24</sup>), einschließlich seiner Fachkräfte, muss für die in diesem Bescheid und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung genannten Tätigkeiten vom Antragsteller geschult und autorisiert sein.

(2) Das Domschachtabdichtungssystem ist gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers einzubauen.

(3) Für die Abdichtungsarbeiten wird insbesondere auf die für den Unfall- und Gesundheitsschutz geltenden Vorschriften (z. B. Gefahrstoffverordnung einschließlich der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften der Chemischen Industrie etc.) entsprechend der Kennzeichnung auf den Gebinden bzw. Verpackungen hingewiesen.

(4) Für die ordnungsgemäße Applikation des Domschachtabdichtungssystems hat der Antragsteller eine Einbau- und Verarbeitungsanweisung zu erstellen, in der zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides insbesondere zu den folgenden Punkten detaillierte Beschreibungen enthalten sein müssen:

- Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des zu beschichtenden Untergrundes (wie Verunreinigungen, Ebenheit, Feuchtigkeit und Oberflächenfestigkeit),
- Oberflächenvorbehandlung (z. B. Reinigung, Strahlen, Schleifen, Trocknung, Ausbesserung von Fehlstellen),
- Verarbeitungsbedingungen, wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur (zur Einhaltung der Taupunktgrenzen), Material- und Oberflächentemperaturen,
- Verpackung, Transport und Lagerung der Beschichtungskomponenten,
- Vorsichtsmaßnahmen bei der Handhabung und zur Verarbeitung,
- Art und Weise der Verarbeitung, Mischungsverhältnis und Mischung der Komponenten Applikation der Komponenten, Applikationstechnik,
- Materialverbrauch einschließlich der Angaben zur Sollschichtdicke,
- Angaben zur Art und Menge der einzubringenden Gewebematten "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" einschließlich der Art und Weise der Einarbeitung in die Domschachtabdichtung,
- Ausführung der Abdichtung von Anschlüssen an Rohrdurchführungen, Leitungen und anderen Bauteilen,
- Verarbeitungszeiten, Topfzeiten, Überarbeitungszeiten,

<sup>23</sup> TRwS 779:2023-07      Arbeitsblatt DAW-A 779, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Allgemeine technische Regelungen

<sup>24</sup> AwSV      Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 18. April 2017 (BGBl. I S. 905.), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Wartezeiten zwischen den Arbeitsgängen, Wartezeiten bis zur Begehbarkeit,
- Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen, einschließlich Erdung des Domschachtabdichtungssystems beim Umgang mit entzündbaren Flüssigkeiten,
- Prüfung des fertig gestellten Domschachtabdichtungssystems,
- Nacharbeiten und Ausführung von Ausbesserungsarbeiten,
- Mindesthärtungszeiten, Zeitpunkt der frühesten Verwendbarkeit, mechanische und chemischen Belastbarkeit,
- Entgasen und Reinigen des abgedichteten Domschachtes.

Die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung festgelegten Verarbeitungs- und Nachbehandlungshinweise des Antragstellers sind einzuhalten.

(5) Vor dem Aufbringen des Domschachtabdichtungssystems müssen die Flächen gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und den Angaben des Antragstellers vorbereitet und ggf. mit vom Antragsteller angegebenen, geeigneten und mit dem Domschachtabdichtungssystem verträglichen Produkten ausgebessert werden.

Über den Innenzustand des zur Abdichtung vorgesehenen Domschachtes ist zur Ausführung der Abdichtungsarbeiten ein Protokoll anzufertigen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sind:

- Objektstandort, Lage und Bezeichnung,
- Art des Lagers, Tankart, Tanknummer, Lagermedium,
- Domschachtausführung mit Größe, Bauart, baulicher Zustand,
- Beschreibung der Untergründe und Untergrundbeschaffenheit,
- Beurteilung, ob drückende Wässer oder Durchfeuchtungen des Untergrundes feststellbar sind,
- Beurteilung zur Eignung des Untergrundes,
- Beschreibung, Art, Material, Anzahl von Rohr- und Kabeldurchführungen,
- Beurteilung der baulichen Voraussetzungen zum Einbau der Domschachtabdichtung,
- notwendige Maßnahmen zur Domschachtabdichtung.

(6) Das Domschachtabdichtungssystem darf nur eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an den Untergrund und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfüllt sind.

### 3.2.2 Spezielle Hinweise für die Ausführung

(1) Der ausführende Betrieb (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) hat sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Applikation des Domschachtabdichtungssystems gemäß den Bestimmungen dieses Bescheides und der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers gegeben sind und das Protokoll gemäß Abschnitt 3.2.1 (4) zur Freigabe vorliegt.

(2) Für die Ausführung des Domschachtabdichtungssystems sind nur die gemäß Abschnitt 2.1 (3) und in der Anlage 2 aufgeführten Produkte (Komponenten), mit den dort festgelegten technischen Kenndaten zu verwenden. Die Herstellung der Domschachtabdichtung hat nach dem in diesem Bescheid beschriebenen und festgelegten Aufbau zu erfolgen.

(3) Abdichtungsarbeiten müssen sachgemäß und sorgfältig entsprechend den Angaben des Antragstellers ausgeführt werden, damit Haltbarkeit und Schutzwirkung gewährleistet sind. Das Domschachtabdichtungssystem darf nur auf einer gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers trockenen und sauberen Fläche aufgebracht werden.

(4) Das Domschachtabdichtungssystem wird in mehreren Arbeitsgängen durch Streichen, Rollen oder Spachteln aufgebracht. In den dafür vorzusehenden Flächen ist Glasgittergewebe einzuarbeiten.

(5) Es ist darauf zu achten, dass unmittelbar am Ausführungsobjekt die in der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers angegebenen Grenzwerte für die Temperatur und für die relative Luftfeuchte eingehalten werden.

(6) Die Kontrolle der aufgetragenen Schichtdicken ist z. B. über den Materialverbrauch pro Fläche oder mit geeigneten Nassfilmdickenmessern bzw. nach einem für die Abdichtung und die Schichtdicke geeigneten anderen Verfahren durchzuführen.

Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass die Sollsichtdicken (DIN EN ISO 12944-5 Abs. 3.10)<sup>25</sup> gemäß Abschnitt 1 (2) nicht den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen, muss das fehlende Material unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers ergänzend aufgebracht werden.

Art und Menge der vorgegebenen "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" sind anzugeben und einzuhalten.

(7) Es ist immer der gesamte Innenraum eines Domschachtes bzw. der vergleichbaren Schächte gemäß Abschnitt 1 (3) abzudichten, im Besonderen bis zum Domdeckelrand bzw. bis zum Stahlkragen.

(8) Nachträgliche Durchdringungen des fertigen Domschachtabdichtungssystems sind gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers durchzuführen, abzudichten und nachzubehandeln.

(9) Der ausführende Betrieb hat über die Herstellung des Domschachtabdichtungssystems Protokoll zu führen. Das Fertigungsprotokoll soll mindestens die gemäß Anlage 5 aufgeführten Angaben enthalten. Darüber hinaus sind folgende Angaben zu machen:

- Aufstellung über Art und Bezeichnung der verwendeten Materialien und Komponenten mit Lieferschein, Bezeichnung, Chargen-Nr.,
- Einhaltung der maximalen Lagerzeit der einzelnen Komponenten,
- Angaben zur Verarbeitung, Flächen und Verbrauch in Übereinstimmung mit Anlage 2 dieses Bescheides,
- Angaben über die Anzahl und Abdichtung von Rohr- und Leitungsdurchführungen,
- Zeitpunkt der frühesten Belastbarkeit nach Fertigstellung.

(10) Am ausgeführten Objekt ist ein Schild nach Abschnitt 3.2.3 (4) anzubringen.

### 3.2.3 Übereinstimmungserklärung für die Bauart

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart des am Einbauort applizierten Domschachtabdichtungssystems mit den Bestimmungen dieses Bescheides muss vom ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) mit einer Übereinstimmungserklärung in Anlehnung an Anlage 5 erfolgen.

(2) Zur Übereinstimmungserklärung durch den ausführenden Betrieb vor Ort ist die ordnungsgemäße Herstellung der Domschachtabdichtung, gemäß den Bestimmungen für die Ausführung nach den Abschnitten 3.2.1 und 3.2.2 dieses Bescheides sowie gemäß der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers, mindestens durch die Abgabe eines Fertigungsprotokolls in Anlehnung an Anlage 5 einschließlich der dort aufgeführten Protokolle und Prüfungen nach lfd. Nr. 8 zu dokumentieren und zu bescheinigen.

(3) Die Fertigungsprotokolle sowie die Übereinstimmungserklärung einschließlich der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers und die Kopie dieses Bescheides sind dem Betreiber der Anlage zu übergeben und zu den Bauunterlagen zu nehmen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde und dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Der durch den Antragsteller geschulte und autorisierte ausführende Betrieb vor Ort (gemäß Abschnitt 3.2.1 (1)) ist verpflichtet, für jedes applizierte Domschachtabdichtungssystem vor Ort deutlich sichtbar ein Schild anzubringen.

<sup>25</sup> DIN EN ISO 12944-5:1998-07 Beschichtungsstoffe; Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme; Beschichtungssysteme

Dabei sollen zum Domschachtabdichtungssystem mitgelieferte Schilder des Antragstellers verwendet werden, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

Angaben zum Domschachtabdichtungssystem

Bezeichnung: Epoflex DOM  
Bescheid Nr.: Z-59.41-354  
Antragsteller: Wolfbank Adisa GmbH  
Grabenweg 58, A-6020 Innsbruck

beschichtet am:

beschichtet von: (ausführender Betrieb siehe Abschnitt 3.2.1 (1))

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung sind nur die in diesem Bescheid genannten Materialien für das Domschachtabdichtungssystem zu verwenden!

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

### 4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften und Nutzung des Domschachtabdichtungssystems sind nur für den gemäß Abschnitt 1 beschriebenen Regelungsgegenstand sowie Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich für den gemäß Abschnitt 2.1 und Anlage 2 beschriebenen Aufbau nachgewiesen.

(2) Die Vorgaben des Antragstellers für die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhalt, Reinigung und Wartung des Regelungsgegenstandes sind vom Betreiber einer Anlage zu berücksichtigen.

(3) Vom Betreiber sind in der jeweiligen Betriebsanweisung der Anlage, die Kontrollintervalle in Abhängigkeit von der nach diesem Bescheid zulässigen Beanspruchungsdauer zu organisieren. Die Ergebnisse der Kontrollen und alle von der Betriebsanweisung abweichenden Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind dem Sachverständigen (gemäß den Vorschriften der AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

(4) Abfüllvorgänge sind gemäß den Vorschriften der AwSV regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Werden Leckagen festgestellt, sind umgehend Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen.

(5) Es ist sicherzustellen, dass im Domschacht oder vergleichbaren Schächten gemäß Abschnitt 1 (3) aus Befüllvorgängen, durch Kondenswässer oder aus anderen Gründen auftretende Flüssigkeiten so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden ordnungsgemäß entfernt, entsorgt und entsprechend gereinigt werden.

(6) Nach jeder Beanspruchung mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gemäß Anlage 1 ist das Domschachtabdichtungssystem visuell auf seine Funktionsfähigkeit zu prüfen; ggf. sind weitere Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Die Einwirkung von Lasten größer  $0,2 \text{ N/mm}^2$  (außer Begehbarkeit) auf das Domschachtabdichtungssystem ist nicht zulässig.

(8) Der Domschacht und die vergleichbaren Schächte gemäß Abschnitt 1 (3) dürfen nur zum Lagern und Abfüllen entzündbarer Flüssigkeiten verwendet werden, wenn im Fertigungsprotokoll gemäß Anlage 5 eine Aussage zur Ableitfähigkeit gemacht wurde und die zulässigen Werte nach Abschnitt 4.2.1 (5) eingehalten werden. Auf einen ordnungsgemäßen Erdungsanschluss ist zu achten.

## 4.2 Prüfungen durch Sachverständige gemäß Vorschriften der AwSV

### 4.2.1 Prüfung vor Inbetriebnahme

(1) Der Sachverständige ist über den Fortgang der Arbeiten während der Applikation des Domschachtabdichtungssystems durch den ausführenden Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) laufend zu informieren. Ihm sind Aufzeichnungen über die verbrauchten Materialien zu übergeben. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an Kontrollen vor, während und nach dem Einbau des Domschachtabdichtungssystems teilzunehmen und die Ergebnisse der Kontrollen zu beurteilen.

(2) Die Prüfung vor Inbetriebnahme bzw. Wiederinbetriebnahme ist in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma durchzuführen. Sie darf erst nach Ablauf der festgelegten Mindesthärtungszeit (siehe Anlage 2) erfolgen.

(3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche des Domschachtabdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und geeignete ergänzende Prüfungen, wie z. B. Abklopfen (Klangprüfung). Dabei sind folgende Prüfungen am Domschacht durchzuführen:

- visuelle Inaugenscheinnahme der Oberfläche,
- Ermittlung der Dichtheit und Porenfreiheit (keine Fehlstellen, Blasen, Löcher, Risse),
- Beurteilung der Haftung auf dem Untergrund,
- Kontrolle der Ausführung von Übergängen an Kabel- und Rohrdurchführungen,
- Kontrolle der Übergänge auf unterschiedlichen Untergrundmaterialien (Anbindung von Boden- und Wandflächen).

(4) Der Sachverständige prüft die in der Betriebsanweisung des Betreibers festgelegten Kontrollintervalle.

(5) Auf die bei der Errichtung und dem Betrieb einer Lager-, Abfüll- oder Umschlaganlage einzuhaltenden Regelungen zur Einstufung gemäß TRGS 509 und Einhaltung von Anforderungen gemäß TRGS 727 sowie die erforderlichen Kontrollen hierzu, wird hingewiesen.

Die Ableitfähigkeit ist gemäß der TRGS 727 Abschnitt 2 Nr. (9) wie folgt nachzuweisen:

- Für eine vollständige Erdung des Domschachtabdichtungssystems ist Sorge zu tragen.
- Geprüft wird der Erdableitwiderstand.
- Die Anzahl der Messpunkte ist in Abhängigkeit von der Größe der beschichteten Fläche im Bereich von 1 Messung/m<sup>2</sup> bis mindestens 1 Messung/10 m<sup>2</sup> festzulegen. Die Messpunkte müssen gleichmäßig verteilt über die begehbare Fläche liegen.
- Sofern eine sichere Aussage zur Ableitfähigkeit elektrostatischer Aufladungen durch den Sachverständigen nicht möglich ist, kann er nach eigenem Ermessen zusätzliche Messpunkte bestimmen und Messungen durchführen. Bei Umgebungstemperatur sind folgende maximale Messwerte zulässig:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| - bis 50 % relative Luftfeuchte <sup>26</sup> :                | 1 x 10 <sup>8</sup> Ohm |
| - über 50 % bis 70 % relative Luftfeuchte:                     | 1 x 10 <sup>7</sup> Ohm |
| - über 70 % relative Luftfeuchte oder unbekannter Luftfeuchte: | 1 x 10 <sup>6</sup> Ohm |

Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren und zur Bauakte zu nehmen.

### 4.2.2 Wiederkehrende Prüfungen

(1) Das Domschachtabdichtungssystem ist nach einjähriger Betriebszeit und danach wiederkehrend gemäß den Vorschriften der AwSV zu prüfen.

(2) Vor wiederkehrenden Prüfungen sind die Anlagen unter Beachtung der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Domschachtabdichtungssystem durch einen Fachbetrieb nach AwSV zu reinigen. Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

<sup>26</sup> mögliche Mess-Sicherheit 5 %

Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Lagerns, Abfüllens und Umschlagens entzündbarer Flüssigkeiten und deren Dämpfe auch die notwendigen Kenntnisse im Brand- und Explosionsschutz erforderlich sind.

(3) Bei den wiederkehrenden Prüfungen ist das Domschachtabdichtungssystem hinsichtlich seiner Schutzwirkung zu prüfen. Die Prüfung des Domschachtabdichtungssystems erfolgt durch Inaugenscheinnahme und ggf. durch Messungen.

Das Domschachtabdichtungssystem gilt hinsichtlich seiner Schutzwirkung weiterhin als flüssigkeitsundurchlässig und bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung als sicher, wenn insbesondere keine der nachfolgenden Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Oberfläche,
- mangelnde Haftung und Verankerung auf dem Untergrund,
- Ablösungen und andere Undichtigkeiten an Stößen, Kanten und Übergängen,
- Rissbildung,
- Blasenbildung oder Ablösungen der Deckschicht,
- Schmutzeinschlüsse, welche die Schutzwirkung beeinträchtigen können,
- Aufweichen des Domschachtabdichtungssystems,
- Inhomogenität des Domschachtabdichtungssystems,
- Aufrauungen der Oberfläche und
- die Porenfreiheit weiterhin gegeben ist.

(4) Von der Ableitfähigkeit des Domschachtabdichtungssystems zur Vermeidung von Zündgefahren durch gefährliche elektrostatische Aufladungen kann weiterhin ausgegangen werden, wenn:

- bei der visuellen Prüfung keine Mängel festgestellt werden,
- die Einhaltung der Anforderungen an die zulässigen Grenzwerte gemäß Abschnitt 4.2.1 (4) durch Messungen stichprobenartig festgestellt wird und
- das Domschachtabdichtungssystem vollständig geerdet ist.

#### **4.3 Mängelbeseitigung**

(1) Nach den Vorschriften der AwSV sind Mängel zu beheben, die bei den Prüfungen und Kontrollen festgestellt werden.

Die Mängelbeseitigung erfolgt unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides und den Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers für das Domschachtabdichtungssystem zu Ausbesserungsarbeiten.

(2) Mit der Mängelbeseitigung ist ein Betrieb nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen, der dabei nur die in diesem Bescheid genannten Materialien entsprechend den Angaben der Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers verwenden und verarbeiten darf.

(3) Beschädigte Flächen oder Fehlstellen sind bis zum Untergrund auszuschneiden, Kanten sind anzuschragen. Die angrenzenden Schichten sind anzuschleifen und zu reinigen, bevor die Reparatur gemäß Einbau- und Verarbeitungsanweisung des Antragstellers erfolgen kann. Nach Abschluss von Ausbesserungsarbeiten sind die Prüfungen zu wiederholen.

#### **4.4 Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit in bestehenden Anlagen**

(1) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit von Domschachtabdichtungssystemen in bestehenden Anlagen, hat der Betreiber gemäß den Vorschriften der AwSV

- die Bauzustandsbegutachtung und das darauf abgestimmte Instandsetzungskonzept bei einem fachkundigen Planer und
- die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes des wiederhergestellten Bereiches zu veranlassen.

Dem Sachverständigen ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Bauzustands-Begutachtung und des Instandsetzungskonzepts einzuräumen.

(2) Bei der Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind die weiteren Bestimmungen dieses Bescheides gemäß Abschnitt 3 und 4 zu beachten.

(3) Mit Arbeiten zur Wiederherstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit sind nur Betriebe nach Abschnitt 3.2.1 (1) zu beauftragen.

Dr.-Ing. Ullrich Kluge  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Dr.-Ing. Erdmann

**Liste der Flüssigkeiten**  
 gegen die das Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM"  
 flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig ist<sup>1</sup>

Flüssigkeitsgruppe Nr.	Flüssigkeiten
<b>1</b>	Ottokraftstoffe nach DIN EN 228 mit einem maximalen (Bio) Ethanolgehalt von 5 Vol.-% nach DIN EN 15376
<b>2</b>	Flugkraftstoffe
<b>3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Heizöl EL nach DIN 51603-1</li> <li>– ungebrauchte Verbrennungsmotorenöle</li> <li>– ungebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> </ul> Gemische aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen, charakterisiert durch einen Aromatengehalt von $\leq 20$ Ma.-% und einen Flammpunkt $> 60$ °C
<b>3b</b>	Dieselmotorenkraftstoffe nach DIN EN 590 mit Zusatz von Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214 bis zu einem Gesamtgehalt von max. 20 Vol.-%
<b>4</b>	Kohlenwasserstoffe, außer Benzol und benzolhaltige Gemische, Rohöle und Kraftstoffe
<b>4b</b>	Rohöle
<b>4c</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– gebrauchte Verbrennungsmotorenöle und</li> <li>– gebrauchte Kraftfahrzeug-Getriebeöle</li> </ul> mit einem Flammpunkt $> 60$ °C
<b>7b</b>	Fettsäure-Methylester (FAME) nach DIN EN 14214, Pflanzenölkraftstoff – Rapsöl nach DIN 51605 und Pflanzenölkraftstoff nach DIN 51623

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeit so schnell wie möglich entfernt wird. Umlade- und Abfüllvorgänge sind ständig visuell auf Leckagen zu überwachen und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu veranlassen!

<sup>1</sup> Es ist sicherzustellen, dass Beaufschlagungen aus Befüllvorgängen oder aus anderen Gründen auftretende Flüssigkeiten (siehe Abschnitt 4.1 (5)) so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 72 Stunden u. a. ordnungsgemäß entfernt werden.

Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe	Anlage 1
Liste der Flüssigkeiten	



Systemaufbau	Bodenabdichtung	Wandabdichtung, Anschlüsse und Übergänge
	Epoflex DOM-Guss	Epoflex DOM-Spachtel
<b>Kenndaten</b>		
<b>Dichte</b> (in g/cm <sup>3</sup> ) bei 23 °C Komponente A (Harz) Komponente B (Härter) fertige Mischung	1,30 ± 0,02 1,17 ± 0,02 ca. 1,29	1,24 ± 0,02 1,22 ± 0,02 ca. 1,24
<b>Viskosität</b> (in mPa·s, ± 15 %) bei 23 °C Komponente A Komponente B	7850 780	3300 4110
<b>max. Lagerzeit</b> <sup>1</sup> bei Raumtemperatur Komponente A Komponente B	kühl und trocken 12 Monate 12 Monate	kühl und trocken 12 Monate 12 Monate
<b>Mischungsverhältnis</b> A : B (Gewichtsteile der Komponenten)	2 : 1	2 : 1
<b>Verbrauch</b> (in g/m <sup>2</sup> ) <b>Beschichtungsmasse</b> zusätzliche Beschichtungsmasse für "DOM Glasgittergewebe 235 g/m <sup>2</sup> " <b>Verstärkungsmaterial</b> "DOM Glasgittergewebe 235 g/m <sup>2</sup> " für Untergründe aus Beton und Mauerwerk sowie Anschlüsse und Übergänge	ca. 3.000 ca. 250 <sup>2</sup>  nach Erfordernis <sup>2</sup>	ca. 3.000 ca. 250 <sup>2</sup>  1 Lage
<b>Trockenschichtdicke</b> (in mm) Beschichtungsmasse Beschichtungsmasse und "DOM Glasgittergewebe 235 g/m <sup>2</sup> "	ca. 2,0 ca. 2,4	ca. 2,0 ca. 2,4
<b>Verarbeitungstemperatur</b> <sup>1</sup> (in °C) der Beschichtungsmasse	10 bis 30	10 bis 30
<b>Verarbeitungszeit</b> <sup>1</sup> bei 20 °C <sup>1</sup> der frisch angemischten Beschichtungsmasse	90 Minuten	90 Minuten
<b>Wartezeit</b> bis zur <b>Begehbarkeit</b> <sup>1</sup> bei 20 °C	mind. 4 Stunden	mind. 4 Stunden
<b>Wartezeit</b> bis zur <b>nächsten Beschichtung</b> <sup>1</sup> bzw. bis zum <b>nächsten Arbeitsgang</b> <sup>1</sup>	mind. 4 Stunden	mind. 4 Stunden
<b>Mindesthärtungszeit</b> <sup>1</sup> bis zur vollen mechanischen und chemischen Belastbarkeit	7 Tage	7 Tage
<b>Rissüberbrückungsfähigkeit</b> auf Beton und Mauerwerk gemäß Abschnitt 2.1 (1)	---	0,3 mm
<b>Ableitfähigkeit:</b> (Erd-) Ableitwiderstand bzw. Durchgangs- und Oberflächenwiderstand	gemäß Anlage 4	gemäß Anlage 4
<b>Härte</b> auf Stahl auf Beton auf Mauerwerk	Shore D 45 --- ---	Shore D 55 Shore D 55 Shore D 55
<b>Haftfestigkeit</b> (in N/mm <sup>2</sup> ) auf Stahl auf Beton auf Mauerwerk	mind. 6 --- ---	mind. 6 ca. 1,5 ca. 1,5 <sup>3</sup>
<b>Farbton der Beschichtung</b> <sup>1</sup>	schwarz	grauschwarz
Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe		Anlage 2
Aufbau und technische Kenndaten des Domschachtabdichtungssystems		

<sup>1</sup> Angaben des Antragstellers

<sup>2</sup> "DOM Glasgittergewebe 235 g/m<sup>2</sup>" ist bei Untergründen aus Beton oder Mauerwerk und an Materialübergängen flächig auf die erforderliche Menge applizierter Spachtelmasse aufzulegen, einzudrücken und anschließend die Oberfläche wieder zu glätten.

<sup>3</sup> Die Haftfestigkeitswerte des Untergrundes dürfen im Mittel 0,8 N/mm<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Ifd. Nr.	Art der Prüfung (Nachweis / Eigenschaft / Aufbau)	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung <sup>1</sup>	
1	Technische Kenndaten gemäß Anlage 2 und nach WPK	gemäß Anlage 4 Ifd. Nr. 1 bis 8	siehe Anlage 4	1 x jährlich <sup>2, 3</sup>	gemäß Anlagen 2 und 4
2	Kontrolle der werkseigenen Produktionskontrolle, Kennzeichnung der Gebinde, Schilder	gemäß Abschnitt 2.2.3 und 2.3.2 der Besonderen Bestimmungen	---	1 x jährlich <sup>2, 3</sup>	gemäß den Angaben Anlage 2 dieses Bescheides
3	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftung und Haftfestigkeit auf Beton und Mauerwerk, Alterungsbeständigkeit, Rissüberbrückungsfähigkeit, Rissoffenhaltung, Dichtheit und Chemikalienbeständigkeit, Ableitfähigkeit	gemäß hinterlegtem Prüfplan <sup>2</sup> a) nach 6-monatiger Lagerung in feuchtem Sand b) nach 2-jähriger Lagerung im feuchten Sand	---	gemäß Prüfplan <sup>2</sup>	gemäß Bescheid sowie Anlagen 2 bis 4
4	Komponenten, Aufbau, Verbrauch, Schichtdicken, Mindesthärtungszeit, Haftfestigkeit, Trennfall, Härte, Stoß- und Schlagfestigkeit, Beständigkeit, Ableitfähigkeit	gemäß hinterlegtem Prüfplan <sup>2</sup> a) nach 28 Tagen Lagerung b) nach 2 Jahren Lagerung	---	gemäß Prüfplan <sup>2</sup>	gemäß Bescheid sowie Anlagen 2 bis 4
<p><sup>1</sup> Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die von der fremdüberwachenden Stelle bzw. im Beisein eines Vertreters der fremdüberwachenden Stelle hergestellt wurden.</p> <p><sup>2</sup> siehe Prüfplan zur abZ/aBG (vom 04.01.2024)</p> <p><sup>3</sup> siehe Anlage 4</p>					
Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe					Anlage 3
Grundlagen für den Übereinstimmungsnachweis					

Ifd. Nr.	Eigenschaften der Komponenten und des Domschachtabdichtungssystems	Prüfgrundlage	Häufigkeit der		Überwachungswerte
			werkseigenen Produktionskontrolle	Fremdüberwachung	
1	Dichte Flächengewicht	DIN EN ISO 787-10 DIN EN ISO 1675 DIN EN 2811-1/2	1 x je Charge	1 x jährlich <sup>1,7</sup>	siehe Anlage 2 dieses Bescheides
2	Viskosität bzw. Brechungsindex	DIN EN ISO 3219 DIN EN ISO 489	1 x je Charge	1 x jährlich <sup>1,2</sup>	
3	Topfzeit	DIN EN ISO 9514 <sup>3</sup>	individuelle Festlegung <sup>4</sup>	---	
4	Aufstrich (Farbe, Beschaffenheit) Aushärtung	3	individuelle Festlegung <sup>4</sup>	---	
5	TGA - Kurve von den Komponenten	DIN EN ISO 11358	individuelle Festlegung <sup>5</sup>	1 x jährlich <sup>1,2</sup>	gemäß hinterlegten Kurven
6	IR – Kurve	DIN EN 1767	individuelle Festlegung <sup>4,6</sup>	1 x jährlich <sup>1,2,6</sup>	
7	Bestimmung Feststoffgehalt/ nichtflüchtige Anteile	ISO 23811 DIN EN ISO 3251	---	1 x jährlich <sup>1,2</sup>	gemäß hinterlegten Daten
8	Ableitfähigkeit/ Ableitung elektrostatischer Aufladungen: Ableitwiderstand (R <sub>A</sub> ) oder Durchgangswiderstand (R <sub>D</sub> ) und Oberflächenwiderstand (R <sub>O</sub> )	gemäß hinterlegtem Prüfplan Abschnitt 4.10	je Charge bei ausreichender Sicherheit der Messergebnisse kann die Häufigkeit der Prüfung verringert werden	gemäß Prüfplan	gemäß Bescheid bzw. Laborprüfung (R <sub>A</sub> ) < 10 <sup>8</sup> Ω (Ohm) (R <sub>D</sub> ) < 10 <sup>8</sup> Ω (Ohm) (R <sub>O</sub> ) < 10 <sup>9</sup> Ω (Ohm)
<p><sup>1</sup> Die Prüfungen erfolgen an Materialien, die von der fremdüberwachenden Stelle bzw. im Beisein eines Vertreters der fremdüberwachenden Stelle hergestellt wurden.</p> <p><sup>2</sup> siehe Prüfplan zur abZ/aBG (vom 4. Januar 2024)</p> <p><sup>3</sup> Prüfverfahren sind einvernehmlich zwischen Antragsteller und fremdüberwachende Stelle festzulegen und im Bericht anzugeben.</p> <p><sup>4</sup> In Abstimmung zwischen Antragsteller und fremdüberwachender Stelle unter Berücksichtigung der Fertigung (Verfahren, Zyklus, zusätzliche Aufzeichnungen)</p> <p><sup>5</sup> Wird durch die Fremdüberwachung ersetzt.</p> <p><sup>6</sup> Die IR-Kurve kann ergänzend zur Prüfung der Identität herangezogen werden.</p>					
Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe					Anlage 4
Übereinstimmungsnachweis – Prüfungen zur Feststellung der Identität					

lfd. Nr.	Bestätigung des ausführenden Betriebes	
1.	Projekt: ..... Lage, Art, Bezeichnung: ..... Größe..... Fachbetrieb: ja/ nein.....	
2.	Lagergut: .....	
3.	Abdichtung mit ..... (Systembezeichnung)	
4.	Bescheid Nr.: ..... vom (Datum) .....	
5.a	Hersteller des Domschachtabdichtungssystems: ..... ..... .....	
5.b	Ausführender Betrieb gemäß Vorschriften der AwSV:..... ja/ nein..... ..... .....	
5.c	Einbauzeit: .....	
		Bestätigung
6.	Das Fachpersonal des ausführenden Betriebes wurde vom Antragsteller über die sachgerechte Verarbeitung unterrichtet	
7.	Beurteilung vor dem Beschichten	
	a)	Untergrundbeschaffenheit gem. DIN EN 14879-1/-4/-5
	b)	Hinweise des Bescheides sind zu beachten und Voraussetzungen zum Beschichten erfüllt (Untergrundvorbereitung gemäß Vorgaben des Antragstellers)
8.	Kontrolle des Einbaus	
	a)	Protokolle zur Wetterlage
	b)	Protokolle zum Materialverbrauch liegen vor
	c)	Prüfung durch Inaugenscheinnahme
	d)	Prüfung der Ableitfähigkeit
	e)	sonstiges
Bemerkungen: Liste der verwendeten Materialien und Komponenten:		
Datum: ..... Unterschrift/ Stempel		
Domschachtabdichtungssystem "Epoflex DOM" in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe		Anlage 5
Muster Fertigungsprotokoll		